



Stadt Widdern

Landkreis Heilbronn

2. Änderung der Friedhofssatzung (vom 5. Februar 2015)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Widdern am 15.12.2020 die nachstehende 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Änderungen

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Kindergräber (Reihen- und Wahlgräber)
6. Rasengräber

§ 12

Wahlgräber

(13) In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag einer Beisetzung von bis zu 2 weiteren Urnen in einem Wahlerdgrab zustimmen, bei der die maximal zulässige Anzahl an Bestattungen in der Grabstätte bereits erfüllt ist.

In diesen Fällen ist eine Beibettungsgebühr zu entrichten.

(14) Das Abräumen eines Wahlgrabes kann von der Gemeinde auf Antrag ausnahmsweise vor der Beendigung der Ruhezeit (§ 8), jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 6 des Bestattungsgesetzes) zugelassen werden. Eine Erstattung von bereits bezahlten Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(15) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte, hingewiesen.

§ 12 a

Rasengräber

(1) In dieser Grabstätte sind Wahlgräber für die Bestattung von einem Sarg (einfachbreit, einfachtief) oder zwei Särgen (einfachbreit, doppeltief) zulässig; bzw. in den Urnenrasengräbern die jeweils zulässige Anzahl der Urnen (§ 13 Abs. 3).

(2) Die gärtnerische Pflege und Gestaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 bis 15 sowie § 16 sinngemäß.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(2) In einem Urnenreihengrab kann höchstens eine Urne beigesetzt werden; in Urnenwahlgräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die im Wahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach Art und Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei:

1. Urnenerdgräbern bis 1,4 m² Bestattungsfläche max. 2 Urnen,
2. Urnenerdgräbern über 1,4 m² Bestattungsfläche max. 4 Urnen,
3. Urnenwandgräbern max. 2 Urnen,
4. Urnenstelengräbern max. 2 Urnen

Hinweis: Für Urnenrasengräber gelten die Nr. 1 + 2

§ 13 a

Beibettung

(1) Eine Beibettung liegt vor, wenn eine Urne zusätzlich beigesetzt wird:

- a) bei einer Überschreitung der Anzahl an Beisetzungen nach § 13 Abs. 3
- b) in einem mit zwei Särgen oder einem Sarg und einer Urne belegten Doppelwahlgrab oder Einzelwahlgrab - doppeltief.
- c) in einem mit einem Sarg belegten Einzelwahlgrab

(2) Eine Beibettung liegt auch dann vor, wenn Totgeburten, Fehlgeburten oder Ungeborene gemäß den Buchstaben a) bis c) des Abs. 1 zusätzlich beerdigt werden.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die von der Änderung betroffenen Regelungen der Friedhofssatzung vom 5.2.2015 und den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Widdern, 15.12.2020

Kevin Kopf, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO zur vorstehenden Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf von einem Jahr ab der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Die in dieser Anlage genannten Gebührensatzungen gelten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ohne Umsatzsteuer. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, dass eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird die dann jeweils geltende Umsatzsteuer zu den ausgewiesenen Gebühren aufgeschlagen.

1.	Verwaltungsgebühren (aus Verwaltungsgebühren kalkulation Rahmengebühren)	
1.1	Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Bestattungserlaubnis allgemein)	70,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	60,00 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1	im Einzelfall	70,00 €
1.3.2	Befristete Zulassung	50,00 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	80 € - 250 €
1.5	sonstige gewerbliche Tätigkeit	80 € - 250 €
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	130,00 €
2.	Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung/Fahrtkostenentschädigung	34,90 €
2.2	Bestattung	
2.2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	321,20 €
2.2.1.1	bei Doppeltiefe/-breite	383,80 €
2.2.2	von Personen im Alter von weniger als 10 Jahren	160,60 €
2.2.3	von Tot- und Fehlgeburten	160,60 €



2.2.4	ein Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von je	50,00 %
2.3.0	Beisetzung von Aschen im Urnenerd-; -rasengrab	96,00 €
2.3.1	Beisetzung von Aschen im Urnenwandgrab	47,50 €
2.3.2	Beisetzung von Aschen im Urnenstelengrab	96,00 €
2.3.3	ein Zuschlag zu Ziffer 2.3 bis 2.3.2 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von je	50,00 %
Grabüberlassung		
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.500,00 €
2.4.2	für Personen unter 10 Jahren	1.400,00 €
2.4.3	für Urnenerdgräber	1.100,00 €
2.4.4	für Urnenwandgräber	1.000,00 €
2.4.5	für Urnenstelengräber	950,00 €
2.4.6	für die Bestattung von Auswärtigen * ein Zuschlag zu Ziffer 2.4.1 bis 2.4.5	50,00 %
2.5. Besondere Grabnutzungsrechte		
2.5.1	Wahlgrab/Kindergrab	1.600,00 €
2.5.2	Wahlgrab/Einzelgrab	2.600,00 €
2.5.3	Wahlgrab/Einzelgrab doppeltief	3.800,00 €
2.5.4	Wahlgrab/Doppelgrab	4.000,00 €
2.5.5	Wahlgrab/Doppelgrab doppeltief	5.800,00 €
2.5.6	Wahlgrab/Urnenerdgrab	1.600,00 €
2.5.7	Wahlgrab/Urnenswandgrab	1.500,00 €
2.5.8	Wahlgrab/Urnensstelengrab	900,00 €
2.5.9	Wahlgrab/Urnensbeisetzung im vorhandenen Erdgrab als Beibettungsgebühr	650,00 €
2.5.10	Wahlgrab/Urnensbeisetzung/Beibettungsgebühr nach Nr. 2.5.9 im vorhandenen Erdgrab mit notwendiger Verlängerung der Ruhezeit Nr. 2.5 ff. Hier gilt das Verhältnis der anteiligen Jahre zur Gesamtnutzungszeit	
2.5.11	Wahlgrab/Einzelgrab als Rasengrabfeld zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	2.000,00 € 77,30 €
2.5.12	Wahlgrab/Doppelgrab als Rasengrabfeld zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	3.500,00 € 154,00 €
2.5.13	für Bestattung von Auswärtigen ein Zuschlag zu Ziffer 2.5.1 bis 2.5.12, 2.5.14 und 2.5.15	50,00 %
2.5.14	Wahlgrab/Einzelgrab als Urnenrasengrab zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	590,00 € 55,00 €
2.5.15	Wahlgrab/Doppelgrab als Urnenrasengrab zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	800,00 € 110,00 €
2.6. Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten		
2.6.1	Wahlgrab/Kindergrab	1.600,00 €
2.6.2	Wahlgrab/Einzelgrab	2.600,00 €
2.6.2.1	Wahlgrab/Einzelgrab - doppeltief	3.800,00 €
2.6.3	Wahlgrab/Doppelgrab	4.000,00 €
2.6.4	Wahlgrab/Doppelgrab - doppeltief	5.800,00 €
2.6.5	Wahlgrab/Urnenerdgrab	1.600,00 €
2.6.6	Wahlgrab/Urnenswandgrab	1.500,00 €
2.6.7	Wahlgrab/Urnensstelengrab	900,00 €
2.6.8	Wahlgrab/Rasengrabfeld als Einzelgrab	2.000,00 €
2.6.9	Wahlgrab/Rasengrabfeld als Doppelgrab Verlängerung der Nutzungsrechte für Gräber nach Ziffer 2.6.8 und 2.6.9 zzgl. Pflegekosten nach Ziffer 2.5.11 bzw. 2.5.12	3.500,00 €
2.6.10	Wahlgrab/Urnensrasengrabfeld als Einzelgrab	590,00 €
2.6.11	Wahlgrab/Urnensrasengrabfeld als Doppelgrab Bei einer erneuten Verlängerung der Nutzungsrechte f. Gräber Nr. 2.6.10 und Nr. 2.6.11 kommen die Pflegekosten nach Nr. 2.5.14 bzw. 2.5.15 hinzu	800,00 €
2.6.12	Für davon abweichende/anteilige Ruhezeiten gilt das Verhältnis der anteiligen Jahre zur Gesamtnutzungszeit	
2.6.13	Für den erneuten Erwerb der Nutzungszeiten einer ursprünglich auswärtigen Bestattung nach Nr. 2.5.13 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	50,00 %
2.7	Benutzung der Aussegnungshalle	375,00 €

2.8	sonstige Leistungen	
2.8.1	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen/Urnen Abrechnung nach jeweiligem Stundensatz	35,24 €
2.9.	Zuschläge	
2.9.1	Frostzuschlag je Std.	17,96 €
2.9.2	Zuschlag für Handarbeit je Std.	59,44 €
2.9.3	Felsen und Grabüberfahrten	80,80 €
2.9.4	Kompressor für Starkfels	61,00 €
2.9.5	Reinigungsarbeiten der Aussegnungshalle	27,60 €
2.9.6.	Schmücken des Sarggrabs	58,44 €
2.9.7	Schmücken des Urnengrabs	28,90 €
2.9.8	Überführen von Leichen	49,60 €
2.9.9	Tieferlegung	140,56 €
2.9.10	Kostensersatz für Trauerfeier in der katholischen Kirche	35,00 €
3.0	Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen	
3.0.1	für die Beisetzung in einem anonymen Grabfeld wird keine Gebühr nach Ziffer 2.4 - 2.6 erhoben. Es fallen hier nur die Kosten nach Ziffer 2.2/2.3 an	

Stadt Widdern**Landkreis Heilbronn****Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Widdern (Vereinsförderrichtlinie)**

Der Gemeinderat der Stadt Widdern hat am 15.12.2020 folgende Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Widdern (Vereinsförderrichtlinien) beschlossen:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Stadt Widdern gewährt den ortsansässigen, sporttreibenden, kulturellen und sonstigen Vereinen und Vereinigungen für den laufenden Vereinsbetrieb, die Jugendarbeit, für Veranstaltungen und für Ehrengaben und Preise, Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Widdern. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

§ 2**Allgemeiner Förderungsgrundsatz**

1. Die förderfähigen Sport-, Musik-, Gesang- und sonstigen Vereine und Vereinigungen sind in der Anlage 1 erfasst.
2. Über die Aufnahme und Streichung von Vereinen in bzw. aus der Liste entscheidet der Gemeinderat.
3. Aufgenommen werden auf Antrag die Vereine und Vereinigungen:
 - a) die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in der Stadt Widdern haben
 - b) die grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner die Mitgliedschaft ermöglichen
 - c) die allen Einwohnern der Stadt die Möglichkeit der Freizeitgestaltung bieten und durch ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Belange das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle und soziale Leben in der Stadt fördern
 - d) die der Stadt in allen für deren Entscheidung wichtigen Dingen lückenlose Auskunft erteilen
 - e) die im öffentlichen Interesse tätig sind und auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen:
 - a) politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - b) Religionsgemeinschaften,